

Geschäftsordnung

des Bildungsamtes im Präsidialbüro
der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich
gem. Art. 10 Abs. 4 Zi 4 der Verfassung

Stand
18.12.2021

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsablauf des Bildungsamtes der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (in weiterer Folge als IGGÖ), darunter insbesondere die Befugnis zur selbstständigen Behandlung von Angelegenheiten und die zu beachtenden allgemeinen Grundsätzen.

(2) Die Zugehörigkeit der Zuständigen zu den einzelnen Organisationseinheiten des Bildungsamtes der IGGÖ wird in der geltenden Geschäftseinteilung als Anhang zu dieser Geschäftsordnung ausgewiesen, aus welcher auch hervorgeht, welche Personen mit der Leitung von Organisationseinheiten betraut sind.

(3) Allgemein wird festgehalten, dass der Rahmen der Geschäftsordnung ausschließlich durch die Verfassung der IGGÖ vorgegeben ist und alle rechtserheblichen Handlungen des Beschlusses des Obersten Rates bedürfen.

(4) Der Wirkungsbereich des Bildungsamtes darf die Wirkungsbereiche anderer Organe, insbesondere des Obersten Rates nicht überschreiten.

§ 2 Grundsätze der Geschäftsordnung

(1) Die Organisationseinheiten haben bei übergreifenden Themen zu kooperieren und sich auf möglichst effiziente und effektive Art und Weise abzustimmen.

(2) Im Bildungsamt der IGGÖ ist im Hinblick auf die Geschäftsführung der Grundsatz der Prozessoptimierung zu verwirklichen.

(3) Der gesamte Geschäftsgang im Bildungsamt der IGGÖ hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie transparent (insbesondere dem Obersten Rat) und unter Bedachtnahme auf die Verfassungsmäßigkeit der Verwaltung zu erfolgen. Alle Erledigungen sind unter diesen Gesichtspunkten möglichst zeitnah durchzuführen.

§ 3 Behandlung von Angelegenheiten

(1) Zur Behandlung von Angelegenheiten, welche laut der geltenden Geschäftseinteilung einer bestimmten Organisationseinheit zugewiesen sind, ist grundsätzlich die zuständige Person dieser Organisationseinheit ermächtigt.

(2) Die Bildungsamtsleiterin/der Bildungsamtsleiter kann nach Absprache und Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten der IGGÖ geeignete Personen zur Betrauung bildungsamtsinterne einzelner Aufgaben, die in den Wirkungsbereich eines Projektes oder eines Referates oder einer Organisationseinheit fallen ermächtigen.

(3) Das Recht der Bildungsamtsleiterin/des Bildungsamtsleiters, jede bildungsamtsinterne Angelegenheit an sich zu ziehen oder sich eine Genehmigung vorzubehalten, bleibt unberührt.

§ 4 Regelungen über die Stellvertretung

(1) Ist die Leiterin/der Leiter einer Organisationseinheit des Bildungsamtes der IGGÖ an der Ausübung ihres/seines Dienstes verhindert oder ist eine Leitungsfunktion nicht besetzt, so sind die Geschäfte von der jeweils in der Geschäftseinteilung namentlich genannten Stellvertretung wahrzunehmen.

(2) Die Leiterin/der Leiter des Präsidialbüros der IGGÖ ist zur Stellvertretung der Bildungsamtsleiterin/des Bildungsamtsleiters berufen. Diese Befugnis geht im Verhinderungsfall auf die/den Stellvertreter/in der Leiterin/des Leiters des Präsidialbüros der IGGÖ über.

(3) Wenn nichts Anderes festgelegt ist, handelt es sich im Fall einer Dienstverhinderung um eine umfassende Stellvertretung; d.h. es kommen der namentlich ernannten Stellvertretung dieselben Rechte und Pflichten wie der/dem Vertretenen zu. Sie/Er ist insbesondere auch berechtigt, Erledigungen zu fertigen, für welche die persönliche Fertigung durch die/den Vertretene/n vorgesehen wurde.

(4) Alle Angelegenheiten sind der/dem Vertretenen nach deren/dessen Rückkehr zur Kenntnis zu bringen

§ 5 Besondere Regelungen für Personen in Vorgesetztenfunktionen

(1) Jede/r Vorgesetzte hat uneingeschränkt die Dienstaufsicht über die ihr/ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiter/innen auszuüben und zu erfüllen. Im Rahmen dieser Dienstaufsicht gewährleistet die/der Vorgesetzte die Einhaltung der geltenden Gesetze, der Verfassung der IGGÖ und Vorschriften des Bildungsamtes der IGGÖ.

(2) Im Rahmen der Ausübung der Dienstaufsicht sind nicht nur Mängel festzustellen, zu beseitigen und die richtigen Handlungsweisen festzulegen, sondern auch vorbildliche Leistungen der Mitarbeiter/innen ausdrücklich anzuerkennen.

(3) Das Führen von MitarbeiterInnen-Gesprächen ist eine vorgeschriebene Aufgabe einer/eines jeden Vorgesetzten und ist mindestens einmal jährlich durchzuführen, zu protokollieren und der Bildungsamtsleitung schriftlich zu übermitteln.

(4) Jede/r Vorgesetzte ist verpflichtet, nach Maßgabe der tagesgeschäftlichen Anforderungen die Voraussetzungen zur kontinuierlichen Weiterbildung der ihr/ihm zugeordneten Mitarbeiter/innen zu schaffen.

(5) Ist ein/e Mitarbeiter/in an der Besorgung ihr/ihm übertragener Aufgaben verhindert, so hat die/der Vorgesetzte die notwendigen Maßnahmen zu setzen, um eine ordnungsgemäße Fortführung des Betriebes sicherzustellen.

(6) Sofern darüber hinaus Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich sind, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der/des Vorgesetzten fallen, hat sie/er hiervon betroffene oder berührte Organisationseinheiten des Bildungsamtes der IGGÖ von den erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu unterrichten.

§ 6 Bildungsamt

(1) Das Bildungsamt ist lt. Verfassung der IGGÖ (Art. 10 Abs. 4 Zi. (4)) eine Organisationseinheit des Präsidialbüros der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und arbeitet im Auftrag des Präsidenten und hat Koordinationsaufgaben wahrzunehmen. Die Geschäfte des Bildungsamtes sind unter der Leitung der Bildungsamtsleiterin/des Bildungsamtsleiters zu besorgen.

(2) Dem Bildungsamt kommen nachstehende Aufgaben zu:

1. grundsätzliche Angelegenheiten; durch welche das Bildungsamt der IGGÖ strategische, bildungs- oder rechtspolitische Ziele ausarbeitet und als Entscheidungsgrundlage dem Präsidenten und dem Obersten Rat vorlegt.

2. Erlassung von internen Ordnungen und Aussendung von Rundschreiben für alle, die im Wirkungsbereich des Bildungsamtes tätig sind, nach Absprache mit dem Präsidenten. Rechtserhebliche Erklärungen bedürfen den Beschluss des Obersten Rates.

3. Sicherstellung der Verbreitung der Lehre des Islam in der IGGÖ, welche vom theologischen Beratungsrat vorgegeben ist, in allen Schulen des Bundesgebiets im Religionsunterricht, insbesondere die Beachtung der Inhalte und Ziele des Religionsunterrichts.

4. Koordination der im (schulischen) Religionsunterricht und Religionsgemeinden der IGGÖ Tätigen, insbesondere hinsichtlich ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung im fachlichen und spirituellen Bereich, sowie die Koordination um ihre Ernennung, Bevollmächtigung, Bestellung und dienstrechtliche Stellung durch den Obersten Rat.

5. Bearbeitung allfälliger Angelegenheiten der islamischen Privatschulen, insbesondere der Kontaktpflege zu deren Interessengruppen und Schulerhaltern.

6. Der/Die Bildungsamtsleiter/in muss halbjährlich über seine Tätigkeit einen Bericht beim Präsidenten vorlegen.

§ 7 Organisationseinheiten und Einrichtungen des Bildungsamtes

(1) Schulamt

1. Für die Verwaltung der Aufgaben betreffend den islamischen Religionsunterricht an Schulen ist die Organisationseinheit „Schulamt“ einzurichten.

2. Die Leitung des Schulamtes obliegt dem/der Schulamtsleiter*in welche/r dem/der Bildungsamtsleiter*in untersteht.

3. Die im Schulamt Tätigen sind an die Weisungen des Bildungsamtes (aufgrund bereits gefasster Beschlüsse gem. Art 9 Abs 2 Zi 14 der Verfassung der IGGÖ) gebunden.

4. Das Schulamt wird in den Bundesländern durch die zuständigen Fachinspektor/innen vertreten.

5. Das Schulamt – bzw. die Fachinspektor/innen in den Bundesländern - erstattet Vorschläge an das Bildungsamt zur Anstellung und Bevollmächtigung von Bewerber/innen für den islamischen Religionsunterricht, in deren Gebiet der Religionslehrkraft Stunden zur Beschäftigung zugewiesen werden sollen. Das Bildungsamt legt dem Obersten Rat Vorschläge zur Genehmigung vor.

6. Das Schulamt ist für die Zuweisungen der Religionslehrer/innen an die Schulen und für alle sich daraus ergebenden organisatorischen Maßnahmen zuständig. Dazu gehören insbesondere die Evidenzhaltung der erteilten Religionsstunden, der Schüler/innenzahl, Personalaktenführung, u. ä. Das Schulamt ist entsprechend den staatlichen Bestimmungen die Verbindungsstelle zu den Bildungsdirektionen.

7. Die Anstellung einer Bewerberin/eines Bewerbers wird im Rahmen eines Hearing-Prozesses begleitet. Das Ergebnis des Hearing-Prozesses wird dem Obersten Rat zur Genehmigung vorgelegt.

(2) Fachinspektor*innen

1. Der Oberste Rat bestellt gem. § 7c (1) des Religionsunterrichtsgesetzes nach Übermittlung des Hearings-Ergebnisses durch die Bildungsamtsleiterin/des Bildungsamtsleiters zur unmittelbaren Aufsicht entsprechend qualifizierte Personen als Fachinspektor/innen für den islamischen Religionsunterricht.

2. Die Bestellung einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors wird im Rahmen eines Hearing-Prozesses begleitet welche vom Obersten Rat beschlossen wird.

3. Der/Die Bildungsamtsleiter*in hat für ihren/seinen Vorschlag die Religionslehrer/innen und die Schulamtsleitung zu hören; deren Stellungnahme ist ihrem/seinem Vorschlag beizulegen.

4. Zum/zur Fachinspektor*in für den islamischen Religionsunterricht können theologisch und/oder pädagogisch qualifizierte Personen, die mindestens einen fachlich in Frage kommenden Master-Abschluss – in Ausnahmefällen auch Bachelor-Abschluss- haben bestellt werden und die Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des islamischen Religionsunterrichtes besitzen und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht, vorzugsweise im selben Schultyp, verfügen.

5. Durch die Bestellung zum/zur Fachinspektor*in für den Religionsunterricht wird gem. § 7c (2) des Religionsunterrichtsgesetzes weder ein eigenes Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) begründet noch ein auf Grund der Anstellung als Religionslehrer bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) berührt. Die Anstellung durch eine Gebietskörperschaft erfolgt gem. § 9 (1) Ziff. 3 der GO.

6. Die Zahl der Fachinspektoren für den islamischen Religionsunterricht wird gem. § 7c des Religionsunterrichtsgesetzes auf Antrag des Obersten Rates der IGGÖ, nach Anhörung der zuständigen Bildungsdirektion festgesetzt.

7. Aufgabenbereiche der Fachinspektor*innen

- a. die unmittelbare Aufsicht über den islamischen Religionsunterricht
- b. Personalplanung und Personalentwicklung für den islamischen Religionsunterricht
- c. die Unterstützung des/der Bildungsamtsleiter*in in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen
- d. die fachliche Betreuung der Religionslehrkräfte durch Inspektion des Religionsunterrichtes
- e. die Beratung der Religionslehrkräfte in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen
- f. Förderung, Gründung und Begleitung von Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften für die Qualitätssicherung des Religionsunterrichtes
- g. administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit den Schulleitungen und Zuständigen in den Bildungsdirektionen und durch die nötige Kontaktaufnahme mit anderen Fachinspektoren*innen für den Religionsunterricht anderer Religionsgemeinschaften
- h. Berufliche Weiterbildung der Fachinspektor*innen wird durch entsprechende interne/externe Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Fortbildungsmaßnahmen gesichert.

i. Fachinspektoren*innen stehen in engem Austausch mit den Bildungsreferent*innen der Islamischen Religionsgemeinden in den Bundesländern.

j. Organisation von mindestens drei Fachinspektor*innen Konferenzen in Koordination mit dem Bildungsamt im Laufe eines Schuljahres

k. Regelmäßige Organisation von Eröffnungskonferenzen zu Beginn eines Schuljahres

8. Die Tätigkeit eines/r Fachinspektor*in wird beendet durch:

a. Pensionierung

b. Verzicht

c. Abberufung durch den Obersten Rat der IGGÖ

(3) Institut Islamische Religion / KPH Religionslehrer*innen-Aus- und Weiterbildung

1. Das Institut für Islamische Religion an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule in Wien ist gem. §1 des Kooperationsvertrages zwischen IGGÖ und KPH Wien/Krems für die Aus- Fort und Weiterbildung der Religionslehrer/innen zuständig.

2. Die Auswahlverfahren der Institutsleitung findet gem. §3 Pkt. 1 des Kooperationsvertrages zwischen IGGÖ und KPH Wien/Krems gemeinsam mit der IGGÖ statt und eine Betrauung nur in Rücksprache mit der IGGÖ.

3. Das Institut hat jährlich einen entsprechenden Fortbildungskatalog zu veröffentlichen und über das Schulamt an alle Religionslehrer/innen bekannt zu machen.

4. Zwecks Qualifikationserweiterung der Religionslehrer/-Innen sowie Seelsorger/-Innen und Fachinspektor/-Innen hat das Institut adäquate Weiterbildungsmaßnahmen zu organisieren.

5. Das Institut hat für die Steigerung der Religionsunterrichtsqualität Sorge zu tragen, in dem es gem. §4 Pkt. 8 des Kooperationsvertrages zwischen IGGÖ und KPH Wien/Krems durch Evaluationen, wiss. Studien, Veranstaltungen o.ä. Maßnahmen Schritte einleitet.

6. Das Institut führt gem. §5 Pkt. 2 des Kooperationsvertrages zwischen IGGÖ und KPH Wien/Krems Forschungsinitiativen im Bereich des Islam, im Besonderen der Religionspädagogik durch.

7. Lehrende die aus dem Gebiet der Religionswissenschaft und Religionspädagogik sind, wählt gem. §6 Pkt. 1 die IGGÖ aus den vom Rektorat der KPH nach formalen Verwendungskriterien gereihten Bewerber/Innen aus.

8. Für die Qualitätssicherung des Religionsunterrichtes sowie des Fortbildungsangebotes arbeitet das Institut in enger Kooperation mit dem Schulamt der IGGÖ.

9. Die Tätigkeit eines/r Dozent*in, eines/r Mitarbeiter*in oder einer Lehrperson in Mitverwendung wird beendet durch:

a. Pensionierung

b. Verzicht

c. Abberufung durch den Obersten Rat der IGGÖ

(4) Islamische Fachschule für soziale Bildung

1. Trägerschaft der Islamischen Fachschule für soziale Bildung ist die IGGÖ

2. Die Islamische Fachschule für soziale Bildung ist eine Privatschule mit Daueröffentlichkeitsrecht

3. Für die Einschreibung und Fortsetzung der Ausbildung wird Schulgeld erhoben. Der Betrag dafür wird von der Finanzabteilung der IGGÖ jährlich angepasst und bekannt gemacht.

4. Für den Lehrplan der Islamischen Fachschule für soziale Bildung ist in erster Instanz das Bildungsamt und für die Genehmigung und Einreichung zur Approbation beim zuständigen Ministerium der Oberste Rat der IGGÖ zuständig.

5. Der Oberste Rat bestellt auf Vorschlag des/r Bildungsamtsleiter*in eine entsprechend qualifizierte Person als Schulleiter*in.

6. Der/Die Bildungsamtsleiter*in hat der zum/r Schulleiter*in bestellten Person frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist schriftlich mitzuteilen, ob sie wiederbestellt wird. Eine Wiederbestellung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam.

7. Bestellung der Schulleitung

a. Das Bildungsamt schreibt die Stelle der Schulleitung nach den Vorgaben des Obersten Rates aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Die Bildungsamtsleitung nennt dem Obersten Rat die

Bewerberin*innen, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Der Oberste Rat der IGGÖ kann diese Bewerber*innen zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

8. Voraussetzungen für die Bestellung zum/zur Schulleiter*in sind:

- a. mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson
- b. fachliche und pädagogische Eignung
- c. Beschreibung der Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion
- d. Hochschulabschluss

9. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur

- a. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung,
- b. Organisation und Weiterentwicklung der Schule,
- c. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
- d. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern

10. Die Person in der Funktion Schulleitung ist verpflichtet einen Hochschullehrgang oder eine höhere Qualifizierung im Bereich Schulleitung binnen fünf Jahren erfolgreich zu absolvieren. Widrigenfalls kann der/die Bildungsamtsleiter*in die Abberufung der Person in der Funktion der Schulleitung beim Obersten Rat beantragen.

(5) Islamische Erziehung und Aus-Fort und Weiterbildung

1. Das Bildungsamt ist gem. Art 2 Abs 2 Zi 4 sowie gem. Art 2 Abs 4 lit c der Verfassung der IGGÖ zur Erfüllung der religionsgesellschaftlichen Erziehungs- und Bildungsaufgaben für die Schaffung dafür notwendiger Einrichtungen wie Erziehungsanstalten aller Art; sowie mit der Entwicklung und Förderung der Aus- Fort- und Weiterbildungsprojekte beauftragt.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann das Bildungsamt sowohl mit den bestehenden inländischen und ausländischen Bildungseinrichtungen (Universitäten, Instituten, Vereinen, etc.) zusammenarbeiten und muss für die Errichtung von Einrichtungen, mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, eine verpflichtende Antragstellung beim Obersten Rat der IGGÖ einbringen.

3. Kultusgemeinden und Moscheegemeinden sind für die Ausbildung ihres geistlichen Nachwuchses (Imame, Seelsorger*innen, Religionsdiener*innen) selbst verantwortlich. Auf Wunsch kann eine Kultusgemeinde bzw. Moscheegemeinde bei der IGGÖ um die konzeptionelle Darbietung eines eigenen Bildungsangebotes ansuchen. Interessierte Teilnehmer*innen aus Kultus- und Moscheegemeinden können die Bildungsangebote der IGGÖ freiwillig annehmen.

(6) Bildungsreferate in den Bundesländern

1. Die IGGÖ wird in den Bundesländern lt. Verfassung Art. 17 Abs 1 durch die Religionsgemeinden vertreten.

2. Jede Religionsgemeinde richtet, ein mit der Koordination der Bildungsaufgaben zuständiges Bildungsreferat ein. Bildungsreferate sind Teile des Bildungsamtes.

3. Ziele der Bildungsreferate sind

- a. Beratung und Begleitung der Religionsgemeinden in bildungsbezogenen Angelegenheiten
- b. Förderung und Unterstützung des Bildungswesens im Sprengel der jeweiligen Religionsgemeinde
- c. Etablierung von Bildungszielen und Qualitätskriterien für religiöse Inhalte in den Religionsgemeinden. Die Bildungsreferate schlagen diese dem Vorstand der Religionsgemeinde vor und begleiten den Prozess.
- d. Empfehlung von Maßstäben und Anforderungskriterien für Unterrichtende im Sprengel der jeweiligen Religionsgemeinde.
- e. Organisation von freiwilligen Fortbildungen und Weiterbildungen zu pädagogischen und didaktischen Lehrinhalten für Lehrbegleitende im Sprengel der jeweiligen Religionsgemeinde.
- f. Angebote von Vorträgen und Seminaren für Familien und Erziehungsberechtigte im Sprengel der jeweiligen Religionsgemeinde.
- g. Koordinierung zwischen den Gemeinden und den dazugehörigen Bildungsbereichen.

(7) Privatschulwesen

1. Für die Erlangung des Status einer „islamisch-konfessionellen Privatschule“ ist die Erfüllung und kontinuierliche Einhaltung der vom Obersten Rat verabschiedeten Voraussetzungen pflichtig.
2. Diese Voraussetzungen werden in einem gesonderten Vertrag bekannt gemacht.
3. Schulerhalter stellt diesbezügliche Anträge an die IGGÖ im Wege des Bildungsamtes.
4. Das Bildungsamt ist mit der Bearbeitung der Erstanträge sowie Verlängerungsanträge zuständig.
5. Für die Genehmigung oder Abweisung ist der Beschluss des Obersten Rates einzuholen.

§ 8 Der Islamische Religionsunterricht und die Lehrbeauftragung

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BGBl. Nr. 190/1949) vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz kurz: RelUG) und Durchführungserlass zum Religionsunterricht, Rundschreiben Nr. 5/2007 vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vom 5. März 2007 ist der Religionsunterricht an den in § 1 ff RelUG genannten Schulen ein Pflichtgegenstand.

(2) Er wird gem. § 2 des RelUG in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der anerkannten Religionsgemeinschaft erteilt, besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Zur Erteilung von Religionsunterricht müssen Lehrkräfte von den Religionsgemeinschaften bevollmächtigt werden.

(3) Für die Erteilung des Islamischen Religionsunterrichtes erfolgt die Bevollmächtigung durch Erteilung der religionsgemeinschaftlichen Lehrbeauftragung (Iğaza) [Idschaza].

(4) Für die Erteilung der Iğaza ist die aufrechte Mitgliedschaft in der IGGÖ vorausgesetzt.

(5) Wer daher nach Abschluss des Studiums

1. Islamische Theologie
2. Islamische Religionspädagogik

oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses als islamische Religionslehrerin / islamischer Religionslehrer einen Lehrauftrag an öffentlichen oder privaten Schulen in Österreich anstrebt, muss vom Obersten Rat der IGGÖ in besonderer Weise für die Erteilung von schulischem Religionsunterricht beauftragt werden. Dies geschieht durch die Verleihung der Iğaza.

(6) Durch die Iğaza wird die Religionslehrkraft zur Erteilung des Faches Islamische Religionsunterricht beauftragt und bevollmächtigt, damit wird das Vertrauen, die Verbundenheit und die Solidarität der IGGÖ gegenüber zum Ausdruck gebracht.

(7) Religionslehrkräfte unterrichten ihr Fach im Auftrag und mit Unterstützung der IGGÖ.

(8) Bei der Verleihung der Iğaza geben die Religionslehrkräfte das Versprechen ab, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der IGGÖ zu erteilen.

(9) Glaubenszeugnis und Lebensführung sind zwei untrennbare Teile, daher versprechen die Religionslehrkräfte ihr persönliches und öffentliches Leben nach den Grundsätzen des islamischen Glaubens, der islamischen Morallehre und der Lehre der IGGÖ auszurichten.

(10) Verleihung der religionsgemeinschaftlichen Lehrbeauftragung (Iğaza Idschaza)

1. Bewerbe*innen, die eine Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes erworben haben (facheinschlägiger Abschluss, Prüfung, etc.) bedürfen für die Verwendung im islamischen Religionsunterricht der Iğaza Ermächtigung, um die beim Bildungsamt bzw. bei den Fachinspektor*innen anzusuchen ist.

2. Die Ermächtigung zum islamischen Religionsunterricht erteilt der Oberste Rat.

3. Der Antrag auf Erteilung der Iğaza hat neben den Angaben zur Person des/der Antragsteller*in jedem Fall die Zusicherung des/der Antragsteller*in zu beinhalten, dass sie/er den Religionsunterricht gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung erteilen will.

4. Dem Ansuchen ist beizulegen

- a. Nachweis der Befähigung
- b. Geburtsurkunde
- c. Lebenslauf
- d. Bestätigung der Mitgliedschaft bei der IGGÖ
- e. Strafregisterauszug deren Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf
- f. die Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:

„Von der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich zur Erteilung des islamischen Religionsunterrichtes in den öffentlichen und privaten Schulen ermächtigt, verpflichte ich mich, den Religionsunterricht gemäß der Lehre der IGGÖ und dem Bekenntnis zur IGGÖ zu erteilen, dabei die religionsgemeinschaftlichen Ordnungen zu befolgen und in der Gemeindegarbeit verantwortlich teilzunehmen. Ich werde mich an die Lehrpläne der IGGÖ halten und zugelassenen Lehrbücher verwenden. Die von der IGGÖ gebotenen Möglichkeiten der fachlichen Weiterbildung werde ich nützen. Ich erkenne an, dass die religionsgemeinschaftliche Disziplinarordnung für mich gültig ist, und nehme zur Kenntnis, dass die IGGÖ die mir erteilte Ermächtigung widerrufen kann.“

5. Religionslehrer*innen, die zur Erteilung des Religionsunterrichtes als Ersatzlehrkräfte aufgenommen werden, erhalten eine befristete Iğaza Ermächtigung sowie einen befristeten Dienstvertrag, der auf eine Tätigkeitsperiode von einem Schuljahr befristet ist. Diese Tätigkeitsperiode verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht vorher mit Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat von einem Vertragsteil oder von beiden einvernehmlich aufgekündigt wird. Für die Verlängerung der Iğaza Ermächtigung muss jährlich über den Dienstweg beim Schulamt bzw. dem/der zuständigen Fachinspektor*in schriftlich angesucht werden. Das Schulamt übermittelt die Anträge an das Bildungsamt, welches diese zur Genehmigung dem Obersten Rat vorlegt.

6. Wenn Personen als Religionslehrer*innen Verwendung finden sollen, die keinen entsprechenden Befähigungsnachweis haben, kann das Bildungsamt mit ausführlich begründetem Antrag des Schulamtes bzw. des/der Fachinspektor*in für die Genehmigung einer befristeten Iğaza Ermächtigung gem. §8 (10) Ziff. 5 beim Obersten Rat beantragen. In diesem Fall ist für die Ermächtigung jährlich anzuschreiben. In diesem Fall wird der gleiche Dienstvertrag wie §8 (10) Ziff. 5 eingegangen.

7. Eine „beschränkte Iğaza (Idschaza)“ kann Bewerber*innen auf Antrag des Schulamtes bzw. des/der Fachinspektor*in erteilt werden, wenn sie islamischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen und sich dazu bereit erklären, an einer internen oder mit Frist vorgeschriebenen externen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Diese gilt für den Einsatz im Religionsunterricht in beschränktem Umfang an bestimmten Schulen. Diese Erklärung ist schriftlich festzuhalten. Das Bildungsamt kann bei Nichtbewährung den Antrag auf Entzug der Iğaza Ermächtigung der Lehrperson beim Obersten Rat stellen.

8. Die Anträge werden – soweit interne Regelungen nicht anders vorsehen- im Auftrag des Bildungsamtes vom Schulamt bzw. in den Bundesländern von den jeweiligen Fachinspektor*innen bearbeitet und über den Dienstweg an das Bildungsamt weitergeleitet und von diesem zur Genehmigung dem Obersten Rat vorgelegt.

9. Die Erteilung der Iğaza sowie Anstellung des/der Bewerber*in wird im Rahmen eines Hearing-Prozesses begleitet.

10. Dienstverträge sowie Verpflichtungserklärungen werden im Bildungsamt ausgearbeitet, nach den Vorgaben der Verfassung der IGGÖ unterfertigt und über den Dienstweg zur Unterzeichnung/Fertigstellung an das Schulamt weitergeleitet.

(11) Entzug der religionsgemeinschaftlichen Lehrbeauftragung (Iğaza Idschaza)

1. Die Lehrtätigkeit staatlich vertraglicher oder religionsgemeinschaftlich bestellter Religionslehrkraft wird bezüglich des Unterrichtsgegenstandes „Islamischer Religionsunterricht“ gem. § 4 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes seitens der IGGÖ durch den Entzug der Iğaza beendet.

2. Das Bildungsamt stellt den Antrag an den Obersten Rat auf Entzug der Iğaza Ermächtigung einer Religionslehrkraft:

- a. Wenn ihre Lebensführung durch ihr Verschulden in offenkundigem Widerspruch zu Grundsätzen islamischer Lebensgestaltung oder Handlungsorientierung steht
- b. Wenn ihre Lehrtätigkeit dem islamischen Glauben und der Lehre der IGGÖ widerspricht
- c. Wenn der Religionsunterricht nicht mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der IGGÖ erteilt wird
- d. Wenn sie ihre Pflichten so vernachlässigt, dass daraus ein Nachteil für den Religionsunterricht entsteht
- e. Wenn vorgesehene Bestimmungen nach § 8 nicht eingehalten werden

3. Ebenso erlischt die Iğaza
 - a. mit der Erklärung der Religionslehrkraft, nicht mehr bereit zu sein, islamischen Religionsunterricht zu erteilen
 - b. mit dem Austritt aus der IGGÖ
4. Mit dem Entzug bzw. Erlöschen der Iğaza ist die Person verpflichtet, die Iğaza Urkunde zurückzugeben.
5. Wenn das Verfahren den Beweis der inhaltlichen Voraussetzungen gem. § 8 (11) Ziff. 2 für den Entzug der Iğaza erbringt, entzieht der Oberste Rat der Religionslehrkraft die Iğaza durch ein Entzugsdekret.
6. Wird die Iğaza entzogen, ist dies der betroffenen Person schriftlich samt Entzugsdekret mitzuteilen.
7. Gegen das Entzugsdekret bzw. die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über den Widerspruch entscheidet das Schiedsgericht der IGGÖ.
9. In jedem Stadium des Verfahrens hat die betroffene Person das Recht auf Gehör und das Recht, von Beginn des Verfahrens an über die alle möglichen Rechtsfolgen informiert zu werden.
10. Der gute Ruf sowie die Privatsphäre aller Betroffenen sind zu bewahren.

§ 9 Religionslehrer*innen

(1) Dienstverhältnisse der Religionslehrer*innen

Die Religionslehrkräfte stehen entweder

1. Als „religionsgemeinschaftlich (kirchlich) bestellt“ in einem Dienstverhältnis zu IGGÖ oder sie sind
2. Von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder) in einem vertraglichen Dienstverhältnis angestellt.
3. Die Anstellung durch eine Gebietskörperschaft kann gem. § 4 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes nur erfolgen, wenn die Religionslehrkraft die Anstellungserfordernisse des Bundes bzw. des Landes und der IGGÖ erfüllt und die unbefristete Iğaza Ermächtigung besitzt und das Bildungsamt der Überstellung zustimmt.

(2) Zuweisungen

1. Für die Verwendung als Religionslehrkraft ist eine Zuweisung an jede einzelne Schule durch das Schulamt bzw. in den Ländern durch die zuständigen Fachinspektoren – erforderlich. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht.
2. Für die im Schulamt tätigen Personen erfolgen die Zuweisungen durch das Bildungsamt.

(3) Pflichten der Religionslehrer*innen

1. Sie haben die Verpflichtung, die ihnen obliegende Unterrichts- und Erziehungsaufgaben gemäß den religionsgesellschaftlichen und staatlichen Vorschriften treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen.
2. Sie haben die Verpflichtung, für die im Rahmen des RelUG vorgesehene religiösen Übungen und Veranstaltungen Sorge zu tragen.
3. Sie haben die Verpflichtung zur Aus-, Fort- und Weiterbildung nach Maßgabe der religionsgesellschaftlichen Regelungen
4. Sie haben die Verpflichtung, ihren jeweiligen konkreten Möglichkeiten entsprechend, die Bereitschaft zum Dienst in der IGGÖ, insbesondere zur aktiven Teilnahme am Leben einer Gemeinde vor Ort, sowie zur Zusammenarbeit mit Landesvertretung der IGGÖ der Religionsgemeinde vor Ort, den Eltern und Lehrer.
5. Sie haben die Verpflichtung, den verpflichtenden Solidarbeitrag gemäß den Anweisungen des Obersten Rates der IGGÖ regelmäßig und vollständig an die IGGÖ zu bezahlen.

(4) Rechte der Religionslehrer*innen

1. Religionslehrer/innen haben das Recht auf religiöse Förderung und Begleitung
2. Religionslehrer/innen haben das Recht auf fachliche und religiöse Fort- und Weiterbildung nach Maßgabe der internen Regelungen
3. Religionsgemeinschaftlich bestellte Religionslehrer/innen haben das Recht, nach den jeweiligen Möglichkeiten der Stundenversorgung gemäß den internen Richtlinien und bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, für eine Anstellung als staatlich vertragliche (Landeslehrer/in, Bundeslehrer/in) Religionslehrer/in vorgeschlagen zu werden.

(5) Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer*innen

1. In jedem Bundesland und im Bereich des Bildungsamtes können sich Religionslehrer*innen an den einzelnen Schularten zur Vertretung ihrer Anliegen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen; das Bestehen einer solchen Ar-Ge ist vom Schulamt bzw. vom/von Fachinspektor*in zu bestätigen.
2. Arbeitsgemeinschaften gleicher Schularten können sich für die Arbeit auf eine Ar-Ge zusammenschließen. Die von ihnen gewählten Leiter*innen sind dem Bildungsamt namhaft zu machen.
3. Das Bildungsamt kann diese Ar-Ge mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 10 Beirat des Bildungsamtes

(1) Der Beirat besteht aus dem/der Bildungsamtsleiter*in der IGGÖ als Vorsitzende/r sowie aus entsendeten Mitgliedern.

(2) Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion und unterstützt das Bildungsamt der IGGÖ bei der Geschäftsführung.

(3) Die folgenden Institutionen können Mitglieder in den Beirat entsenden:

Institution	Anzahl
Bildungsreferent des Obersten Rates	1
Schulamt	1
Islamische Fachschule für soziale Bildung der IGGÖ	1
Institut für Islamische Religion (eh. IRPA)	1
Bildungsreferate Bundesländer	1
Konfessionelle Privatschulen	1
Studentenvertretung (IRPA)	1
Registrierter Eltern(fach)verein der IGGÖ	1
Registrierter Familien(fach)verein der IGGÖ	1
Registrierte Interessensvertretung (Gewerkschaft)	1
SUMME	10

(4) Organisationen und Institutionen haben bei der Entsendung auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

(5) Die Funktion eines Mitglieds endet durch Rücktritt, Ende der Mitgliedschaft in der entsendenden Interessensvertretung oder mit der Enthebung durch die Bildungsamtsleiterin/ den Bildungsamtsleiter auf Vorschlag der ihn/sie vorschlagenden Institution.

(6) Wenn der ständige Beirat durch mehr als sechs Monate beschlussunfähig ist, sind die bestellten Mitglieder von der Bildungsamtsleiterin/ vom Bildungsamtsleiter zu entheben und neue Mitglieder zu bestellen.

(7) Der/Die Bildungsamtsleiter*in hat für jede Sitzung eine Tagesordnung zu erstellen. Jedes Mitglied ist berechtigt bis längstens 10 Tage vor der Sitzung Tagesordnungspunkte einzubringen.

(8) Über die Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Gang der Beratungen sowie das Ergebnis der allfällig gefassten Beschlüsse festzuhalten hat. Dem Protokoll ist die Tagesordnung anzuschließen. Dieses ist von der/dem Schriftführer*in zu fertigen. Einwendungen bzw. Anträge auf Berichtigung des Protokolls sind bis spätestens zwei Wochen vor der nächsten Beiratssitzung zu erheben. Die Genehmigung des Protokolls bildet in der nächstfolgenden Beiratssitzung einen fixen Tagesordnungspunkt.

(9) Die/Der Schriftführer*in kann von dem/der Bildungsamtsleiter*in aus dem Kreis der Funktionsträger des Bildungsamtes bestimmt werden.

§ 11 Zusammenarbeit von allen Personen im Wirkungsbereich des Bildungsamtes

(1) Jede/r hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig zu handeln. Sie/Er hat – im Rahmen der verfassungsmäßigen Grundsätze der IGGÖ- jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe bemüht zu sein. Aus dieser Pflicht entsteht für jede/n die Verantwortung für eine sinnvolle Besorgung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben, und zwar in dem Ausmaß, das sich aus der Übertragung der Aufgaben ergibt.

(2) Jede/r hat die Pflicht, ihre/seine Vorgesetzten so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge in ihrem/seinem Aufgabenbereich zu informieren, als dies für die bestmögliche Besorgung ihrer Aufgaben notwendig ist.

(3) Jede/r ist berechtigt, ihren/seinen Vorgesetzten Vorschläge zur Verbesserung der Besorgung der der Organisationseinheit übertragenen Aufgaben zu erstatten.

(4) Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung oder Abwesenheit hat jede/r die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen. Diese Pflicht umfasst insbesondere die der zuständigen Vorgesetzten. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass übliche Kontaktmöglichkeiten (Telefon, Mail, etc.) gewährleistet bleiben.

(5) Jede/r hat die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihr/ihm übertragenen Aufgaben weiterzubilden und sich der ihr/ihm zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung gestellten Mitteln zu bedienen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Obersten Rates vom 18.12.2021 in seiner 24. Sitzung und in Kraft.

§ 13 Graphische Darstellung der Organisationseinheiten des Bildungsamtes

